



FOTO: CHRISTINA OHDE/IMAGO

Letzter Wille: Mit einem Testament können die Ansprüche weichender Erben beeinflusst werden.

Vererben mit System

Serie Pflichtteil (3): Spätere Ansprüche von weichenden Erben sind ein Risiko für jede Betriebsübergabe. Kann man die Pflichtteile beschränken oder gar ganz umgehen? Wir stellen die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten vor.

Häufig sind den zukünftigen Erblässern die möglichen Pflichtteilsansprüche der Schwiegerkinder ein Dorn im Auge, wenn das Vermögen auf die Kinder übergeht. Will zum Beispiel der Erblasser sein Vermögen seinem Sohn vererben und sicherstellen, dass nach dem Tod des Sohnes dieses Vermögen ausschließlich an die Enkel fällt und nicht die Schwiegertochter daran partizipiert, so kann er den Sohn als Vorerben und die Enkel als Nacherben einsetzen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Schwiegertochter keine Pflichtteilsansprüche bezüglich dieser Vermögenswerte geltend machen kann, wenn der Sohn verstirbt. Denn rechtlich gehört das, was jemand nur als Vorerbe erbt, nicht zu seinem Nachlass.

An eine solche Lösung ist auch in den Fällen zu denken, in denen sich Ehepartner wechselseitig zu Erben einsetzen wollen, ein Ehepartner aber ein nichteheliches Kind hat, das möglichst wenig erhalten soll. Wird der Ehepartner mit dem nichtehelichen Kind nur Vorerbe des anderen, geht das ererbte Vermögen am nichtehelichen Kind vorbei.

Ein ähnlicher Effekt lässt sich auch durch eine Schenkung unter der Auflage der Weitergabe erreichen. Verschenkt im vorgenannten Beispielfall ein Ehepartner sein Vermögen an den anderen Ehepartner mit dem nichtehelichen Kind unter der Auflage zur Weiterleitung z. B. an gemeinsame eheliche Kinder, wird das geschenkte Vermögen bei der Berechnung des Pflichtteils für das nichteheliche Kind nicht berücksichtigt.

Zu dem Gestaltungsmittel der Vorerben- und Nacherbschaft greift man auch dann, wenn es gilt das Familienver-

mögen vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers zu sichern, weil ein Pflichtteilsberechtigter behindert ist und auf Leistungen des Sozialhilfeträgers angewiesen sein wird. Hier kann es sinnvoll sein, das behinderte Kind mit einem Erbteil, der etwas höher ist als der ihm zustehende Pflichtteil, als Vorerben einzusetzen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Nacherben des behinderten Kindes – wenn dieses verstirbt – seine Geschwister werden. Mit dieser Gestaltung kann

verhindert werden, dass der Sozialhilfeträger Pflichtteilsansprüche des behinderten Kindes auf sich überleitet und geltend macht. Während der Vorerbschaft stehen dem Vorerben (behindertem Kind) die Nutzungen des Erbes (z. B. Mieteinnahmen des ererbten Hauses, etc.) zu. Um dem behinderten Kind diese Nutzungen zu erhalten, ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll. Dem Testamentsvollstrecker obliegt es dann, die Erträge des Er-

Der unwürdige Berechtigte

Für besondere Fälle regelt das Gesetz eine Pflichtteilsunwürdigkeit in gleicher Weise wie eine Erbenunwürdigkeit. Erb- und damit auch pflichtteilsunwürdig ist, wer

- den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig ist, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten und/oder aufzuheben,
- den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich gehindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben. Eine solche Testamentsverhinderung kann auch darin liegen, den Erblasser zu veranlassen, ein formunwirksames Testament zu errichten.
- den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung veranlasst hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben. So kann z. B. Erbenunwürdigkeit dadurch eintreten, dass ein Ehegatte, der ein

fortdauerndes ehewidriges Verhältnis unterhält, seinem Partner aber seine Treue versichert und weiß, dass dieser nur im Vertrauen darauf, ein Testament zu seinen Gunsten errichtet hat,

- sich in Bezug auf eine Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament) einer Urkundenfälschung oder Unterdrückung schuldig gemacht hat.

Häufig sind dies Fälle, in denen ein Testament vernichtet wird.

Die Pflichtteilsunwürdigkeit wird durch Anfechtungserklärung gegenüber den Pflichtteilsberechtigten geltend gemacht. Anfechtungsberechtigt ist jeder, der von der Pflichtteilsunwürdigkeit profitiert. Die Anfechtung muss allerdings innerhalb eines Jahres, beginnend von dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt, erklärt werden. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Pflichtteilsunwürdigen verziehen hat.

erben zu Gunsten des behinderten Kindes einzusetzen.

Pflichtteilsansprüche können dadurch vermieden werden, dass der Erblasser mit denjenigen Personen, die einen Vermögenswert erhalten sollen, eine Personengesellschaft (OHG, KG, GbR) gründet und sein Vermögen in diese Gesellschaft einbringt. Stirbt einer der Gesellschafter, so geht dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen auf den anderen Gesellschafter kraft der zutreffenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag und nicht kraft Erbrecht auf den Begünstigten über. Das Vermögen wird gewissermaßen durch die gesellschaftsvertragliche Regelung am Pflichtteilsberechtigten vorbeigeschleust.

Gründung einer Gesellschaft

Bei einer solchen Lösung müssen allerdings zwei Dinge bedacht werden. Zum einen müssen der oder die Gesellschafter, die keinen Vermögenswert in die Gesellschaft einbringen, sich zumindest zu gewissen Gegenleistungen wie zum Beispiel einer unbeschränkten persönlichen Haftung etc., verpflichten. Ansonsten wäre schon die Übertragung des Vermögens bzw. die Einräumung der Gesellschaftstellung eine Schenkung, die Pflichtteilergänzungsansprüche auslösen kann.

Zum anderen muss die Risikoverteilung eines Versterbens annähernd gleich sein. Wenn also der 85-jährige Hofeigentümer mit seinem 18-jährigen Enkel eine GbR gründet und seinen Betrieb in das Eigentum der GbR überführt, besteht die Gefahr, dass ein Gericht diese Konstruktion als sittenwidrige Umgehung des Pflichtteilsrechts z. B. der gesetzlichen Erben (z. B. Sohn) enttarnt, weil kein ausgewogenes Risiko bestand. Alle Gesellschafter sollten aufgrund ihres Lebensalters, Gesundheitszustands etc. die annähernd gleiche Chance haben, Erwerber des gesamten Gesellschaftsvermögens zu werden. Geeignet kann eine solche Gestaltung unter in etwa gleichaltrigen Eheleuten sein, wenn es z. B. gilt, einen außerehelichen Abkömmling in seinen Ansprüchen zu begrenzen. All diese Gestaltungen sind natürlich streitbehaftet, sodass im Einzelfall eine sorgfältige Beratung erforderlich ist.

Verlagerung ins Ausland

Exotisch werden die Fälle bleiben, in denen erwogen wird, Vermögenswerte in das Ausland zu verlagern, um sie dadurch dem Zugriff der Pflichtteilsberechtigten zu entziehen. Nach der EU-Erbrechtsverordnung soll nur noch ein Erbrecht zur Anwendung kommen, auch wenn sich der Nachlass in verschiedenen EU-Ländern befindet. Die erbrecht-

Vererben mit ...

Fortsetzung von Seite 61

lichen Regelungen und damit auch die Frage der Pflichtteilsansprüche richten sich danach, wo der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. So kann z. B. das gesamte Vermögen nach italienischem Erbrecht zu beurteilen sein, wenn der Erblasser in Südtirol seinen ständigen Aufenthalt hat.

Was auf den ersten Blick verlockend erscheint, kann im Einzelfall problematisch werden, weil in den anderen EU-Ländern pflichtteilsähnliche Rechte gelten, die mitunter sogar belastender sein können. Als Geheimtipp werden gelegentlich Länder genannt, die kein Pflichtteilsrecht kennen (einzelne Bundesstaaten/Provinzen in den USA, insbesondere Florida). Auch hier schützt die Rechtsprechung allerdings die Pflichtteilsberechtigten vor allzu deutlichen Umgehungsmanövern.

Rechtlos bei Gewalt und Kriminalität

Der Erblasser kann einem Abkömmling (Kinder, Enkel) den Pflichtteil entziehen, wenn dieser

- den Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers oder einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach den Leben trachtet (Mord- oder Totschlagsversuch),
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der vorstehend genannten Personen schuldig macht (z. B. schwere Körperverletzung, finanzielle Untreuehandlungen, schwerste Beleidigungen, aber auch im Einzelfall psychische Misshandlungen),
- die dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt. Nicht ausreichend ist z. B. die Nichterbringung vereinbarter Leibgedingszahlungen, etc.,
- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Die Straftat muss sich nicht gegen den Erblasser oder seine Verwandten richten. Erforderlich ist allerdings, dass die Tat einen schweren Verstoß gegen die eigenen Wertvorstellungen des Erblassers darstellt (z. B. Sexualdelikte gegenüber Dritten, etc.). Aus denselben Gründen kann auch Ehegatten oder Eltern der Pflichtteil entzogen werden.

Die Entziehung des Pflichtteils muss im Testament angeordnet und ausführlich dargelegt werden, welcher Entziehungsgrund gegeben ist. Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils kann durch Verzeihung erlöschen. Dann wird auch die testamentarische Anordnung der Pflichtteilsentziehung unwirksam. Eine Verzeihung liegt dann vor, wenn der Erblasser zum Ausdruck gebracht

hat, aus den erfahrenen Kränkungen nichts mehr herzuleiten und über sie hinweggehen zu wollen. Eine ausdrückliche Versöhnung ist nicht erforderlich.

Beschränkung des Pflichtteils

In besonderen Fällen kann der Pflichtteilsanspruch eines Abkömmlings in guter Absicht beschränkt werden. Dies ist dann möglich, wenn sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung hingegeben hat oder in einem solchen Maße überschuldet ist, dass sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird. Dann kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings durch die Anordnung beschränken, dass nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben, also z. B. dessen Kinder, das ihm hinterlassene oder den ihnen gebührende Pflichtteil als Nacherben erhalten sollen. In diesem Falle kann der Erblasser auch für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen, wobei dann der Abkömmling einen Anspruch hat, den jährlichen

Reinertrag aus dem hinterlassenen Vermögen zu erhalten. Diese gesetzliche Regelung dient dem Schutz des Familienvermögens.

Im wohlverstandenen Interesse des pflichtteilsberechtigten Abkömmlings ist die Pflichtteilsbeschränkung nur möglich, wenn der Abkömmling einen Hang zur Vermögensverschwendung hat, also Grund für die Annahme besteht, dass der Abkömmling das ihm zugewandte Vermögen ganz oder zumindest teilweise vergeuden wird. Nicht ausreichend sind andere Gründe, wie z. B. Drogen- oder Trunksucht. Ein weiterer Grund kann in der Überschuldung liegen, wobei die Ursache der Überschuldung ohne Bedeutung ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Gefahr besteht, dass das, was der Abkömmling als Pflichtteil erhalten würde, später z. B. durch Pfändungen oder Vergeudung verloren geht.

Diese Gründe für die Pflichtteilsbeschränkung müssen sowohl im Zeitpunkt der Anordnung (wiederum durch Testament) als auch im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls bestehen. Wenn die Voraussetzungen einer solchen Pflichtteilsbeschränkung

vorliegen, kann der Erblasser gewissermaßen durch die Anordnung der Nacherbeneinsetzung, z. B. der Enkel, das Vermögen für diese retten.

Die Konsequenzen durchdenken

Bei allen Überlegungen um missliebige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, sollte man nicht nur dieses Ziel vor Augen haben. Wichtig ist immer die Gesamtschau der Dinge. Unerlässlich ist zudem eine steuerrechtliche Beratung. Auch sollte man sich stets vor Augen halten, welche Konsequenzen die Gestaltung für einen selbst und andere Erben oder Pflichtteilsberechtigte hat. Wer lebzeitig alles verschenkt, nur damit der Pflichtteilsberechtigte nichts mehr fordern kann, darf nicht darauf vertrauen, dass die Beschenkten dankbar sind, wenn er im Alter auf deren Unterstützung angewiesen ist. Ohnehin ist durch das Pflichtteilsgesetz nur eine Mindestbeteiligung der Berechtigten an einer Erberwartung abgesichert.

Josef Deuringer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht
Augsburg

Mehr Frauen profitieren vom Mutterschutz

Um den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, wurde das Mutterschutzrecht 2017 reformiert. Ziel ist es, die Gesundheit schwangerer und stillender Frauen besser zu schützen. Wie die Landwirtschaftliche Sozialversicherung mitteilt, sind bereits seit 30. Mai folgende Änderungen in Kraft:

- Kündigungsschutz bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.
- Möglichkeit zur Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen für Mütter von Kindern mit Behinderung.

Ab 1. Januar 2018 müssen Landwirte, die Frauen in ihrem Betrieb beschäftigen, zusätzlich folgende Änderungen beachten:

- Schülerinnen und Studentinnen werden in das Mutterschutzgesetz (MuSchG) einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.
- Unter das MuSchG fallen auch arbeitnehmerähnliche Personen.
- Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt. Der Mutterschutz wird für diese Berufsgruppen jedoch wie bisher in gesonderten Verordnungen geregelt.
- Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Re-

gelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.

- Für die Arbeit nach 20 bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während der Prüfung des Antrags kann die Frau weiterbeschäftigt werden. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.

Die bisherigen Regelungen zum Mutterschutz stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1952. Seither hat sich die Arbeitswelt, aber auch die Erwerbstätigkeit der Frauen selbst grundlegend gewandelt. Mit dem neuen Gesetz wird der Mutterschutz zeitgemäßer und den modernen Anforderungen angepasst. Bestehende Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen werden berücksichtigt und die besondere Situation schwangerer oder stillender Frauen ins Zentrum gerückt. ■



FOTO: LANDPIXEL.DE

Landwirte, die Frauen beschäftigen, müssen neue Vorschriften für den Mutterschutz beachten.